

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH  
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	590	22.09.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2913 - 2929		Telefon: 80-4040

## Studienordnung

für den Lehramtsstudiengang Französisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II<sup>1</sup>

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 28. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

---

<sup>1</sup> Mit der Möglichkeit einer Zusatzprüfung gemäß § 47 LPO zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I (vgl. § 21 Abs. 5).

## INHALTSÜBERSICHT

## I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Teilgebiete
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienplan
- § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

## II Grundstudium

- § 15 Ziele des Grundstudiums
- § 16 Inhalte des Grundstudiums
- § 17 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Teilnahme- und Leistungsnachweise des Grundstudiums

## III Hauptstudium

- § 18 Ziele des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Ordnungsgemäßes Studium, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums.
- § 21 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 22 Freiversuch

## IV Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienplan

Anhang

Adressenliste

## I ALLGEMEINES

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S.564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S.386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S.754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S.524), und der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Januar 2000 (ABI. NRW. 2 S. 85) das Studium des Unterrichtsfaches Französisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II) an der RWTH.

### § 2

#### Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Französisch soll den Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse vermitteln, die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlich sind. Es ist daher hinsichtlich der angestrebten Qualifikation, der Auswahl und Anordnung von Studieninhalten und der angebotenen Vermittlungsformen am Berufsfeld der Lehrerin/des Lehrers und an den damit verbundenen Aufgaben orientiert.

Im Einzelnen beziehen sich die zu vermittelnden fachwissenschaftlichen Kenntnisse auf die französische Sprache in ihren frühen und heutigen Formen sowie die Literatur und die Landeskunde Frankreichs und Belgiens, und je nach den Möglichkeiten des Lehrangebots auch auf weitere frankophone Literaturen und Kulturen. Fachdidaktische Studien, die sich auf die Didaktik von Sprache, Literatur und Landeskunde beziehen können, dienen der Erleichterung der Umsetzung der fachwissenschaftlichen Kenntnisse in die Unterrichtspraxis. Darüber hinaus ist der Erwerb guter sprachpraktischer Fertigkeiten eine unverzichtbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienabschluss im Fach Französisch. Die Lehrerin bzw. der Lehrer soll in der Lage sein, den Unterricht auch in der Oberstufe vollständig in französischer Sprache zu erteilen.

- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt S II ab. Im Rahmen dieser Prüfung kann gemäß § 47 LPO im Rahmen einer Zusatzprüfung die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.

### § 3

#### Fächerkombinationen

Das Studium des Unterrichtsfaches Französisch kann gemäß § 41 Abs. 1 LPO nur zusammen mit einem weiteren Fach und dem erziehungswissenschaftlichen Studium erfolgen, sofern es nicht nach bestandener Erster Staatsprüfung mit dem Ziel einer Zusatzprüfung gemäß § 29 LPO aufgenommen wird. Als dieses weitere Fach kommen an der RWTH die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik und Spanisch sowie die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in Frage. Auf die Möglichkeit einer Erweiterungsprüfung im Fach Italienisch wird hingewiesen. Andere Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft

und Forschung gewählt werden. Darüber hinaus können bestimmte Unterrichtsfächer, die nicht an der RWTH angeboten werden, an anderen Hochschulen in Kombination mit dem Fach Französisch an der RWTH studiert werden.

#### § 4

##### Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium. Die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 UG umfasst nach § 41 Abs. 6 LPO die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester (sechs Monaten).
- (2) Der Studienumfang des Unterrichtsfaches Französisch beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS). Schulpraktische Studien gemäß § 9 im Unterrichtsfach sind darin eingeschlossen. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS bezeichnen die zeitliche Dauer der betreffenden Veranstaltung. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudiendauer abgeschlossen werden kann. Die Teilnahme an Studien in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können, wird empfohlen.
- (3) Das Grundstudium umfasst vier Semester mit 32 SWS. Es schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 28 SWS.
- (5) Sofern auch die Lehrbefähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I angestrebt wird, sind zusätzliche Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft und in den beiden Unterrichtsfächern zu erbringen. Grundlage dafür ist ein entsprechendes Studium im Umfang von insgesamt 18 SWS, davon etwa sechs SWS im Fach Französisch.
- (6) Im Lehramtsstudium sind schulpraktische Studien gemäß § 9 im Umfang von zwei bis vier SWS nachzuweisen.

#### § 5

##### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Unterrichtsfaches Französisch ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten etwa sechs Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (s. Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (s. Anhang).
- (2) Darüber hinaus erfordert das Studium des Unterrichtsfaches Französisch gem. § 7 Abs. 4 LPO das Latinum. Es wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife nachgewiesen. Der nachträgliche Erwerb des Latinums ist im Grundstudium möglich. Nähere Auskünfte erteilt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater.

- (3) Die Aufnahme des Studiums des Unterrichtsfaches Französisch wird durch Französischkenntnisse auf dem Niveau von Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe wesentlich erleichtert.

## § 6 Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Vor Studienbeginn sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

## § 7 Lehr- und Lernformen

Das Studium wird vorwiegend in folgenden Lehrveranstaltungsformen durchgeführt:

- Vorlesung  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden. Ein individuelles Nacharbeiten wird erwartet.
- Übung  
Festigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten und/oder sprachlicher Fertigkeiten.
- Proseminar  
Einführung in die Grundprobleme und Methoden des Fachs anhand begrenzter Fragestellungen.
- (Haupt)Seminar  
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

**Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.**

## § 8 Teilgebiete

- (1) Das Studium gliedert sich in Bereiche und Teilgebiete. Für das Hauptstudium des Fachs Französisch sieht Anlage 6 zu § 55 LPO folgende Bereiche und Teilgebiete vor:

Bereich	Teilgebiet
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der französischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der französischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der französischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630 4 Französische Literatur von etwa 1630 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Französisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Französischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Französischunterricht
D Sprachpraxis	
E Landeskunde	

- (2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS. Die Vertiefung in einem Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst Studien in der Regel im Umfang von mindestens sechs SWS.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnungsmöglichkeiten jeder Lehrveranstaltung werden jeweils bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen, qualifizierten Studiennachweisen und Teilnahmenachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden (§ 54 Abs. 2 LPO).

## § 9

### Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO und § 6 LPO schließt das Studium für das Lehramt S II schulpraktische Studien ein. Diese schulpraktischen Studien geben den Studierenden die Möglichkeit, Unterricht unter fachlichen Gesichtspunkten zu beobachten und die Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennen zu lernen. Die Studierenden sollen Unterricht planen und analysieren sowie in Teilen selbst erproben lernen. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, ihre Eignung für den Lehrberuf selbst zu prüfen. Die Unterrichtsbesuche finden in der Regel in Form eines mindestens vierwöchigen Blockpraktikums in der vorlesungsfreien Zeit statt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in einer speziellen fachdidaktischen Begleitveranstaltung. Über die schulpraktischen Studien ist ein Bericht anzufertigen. Nähere Regelungen bleiben einer Praktikumsordnung für Lehramtsstudiengänge vorbehalten.
- (2) Der Umfang der schulpraktischen Studien einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ist mit zwei bis vier SWS anzusetzen.
- (3) Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde an Schulen, die dem angestrebten Lehramt entsprechen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.
- (4) Über die Teilnahme an den schulpraktischen Studien wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese muss bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung vorgelegt werden.
- (5) Tätigkeiten als Fremdsprachenassistentin bzw. -assistent werden gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 LPO als schulpraktische Studien anerkannt. Über diese Tätigkeiten ist ein Bericht anzufertigen.

## § 10

### Fachdidaktische Studien

- (1) Fachdidaktik befasst sich mit der Reflexion und Gestaltung von Lernprozessen im Umgang mit wissenschaftlichem Wissen. Sie wird verstanden als die Wissenschaft vom fachspezifischen Lehren und Lernen. Sie befasst sich mit der Auswahl, Legitimation und didaktischen Reduktion von Lerngegenständen, der Festlegung und Begründung von Zielen des Unterrichts, der methodischen Strukturierung von Lernprozessen sowie der Berücksichtigung der Handlungsbedingungen der Lehrenden und Lernenden.
- (2) Gemäß Nr. 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer (Anlage A zur LPO) ist im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptstudium jedes Unterrichtsfachs bzw. jeder beruflichen Fachrichtung das Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen. Eines der im Hauptstudium zu studierenden Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen.

## Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und können benotet werden.

Gemäß § 8 LPO kann die erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden

1. bei Leistungsnachweisen in der Regel durch:
  - eine in der Regel zweistündige Klausur oder
  - eine mündliche Prüfung von höchstens 20 Minuten oder
  - einen mindestens 15-minütigen Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung oder
  - eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20 bis 25 Seiten.
2. bei qualifizierten Studiennachweisen in der Regel durch:
  - ein Protokoll einer Seminarsitzung oder
  - eine schriftliche Hausarbeit von zehn bis 15 Seiten oder
  - eine Klausur von höchstens 60 Minuten oder
  - eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten.

Die Anforderungen für Leistungsnachweise müssen deutlich über den Anforderungen für qualifizierte Studiennachweise liegen.

- (2) In welcher Form ein Leistungsnachweis bzw. ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen ist, wird zu Semesterbeginn für jede Veranstaltung festgelegt. Die Versuche, einen Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis zu erwerben, sind nicht limitiert.
- (3) Teilnahmenachweise werden durch regelmäßige aktive Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen erbracht.

## § 12

## Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien, die an universitären Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen im Studium des Unterrichtsfaches Französisch durchgeführt wurden, werden angerechnet. Dasselbe gilt für Studien, die für die Lehramtsausbildung an als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich betrieben wurden, sofern sie den Anforderungen der LPO und dieser Studienordnung entsprechen (§ 5 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an Hochschulen nach Absatz 1 erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können für das Studium des Unterrichtsfaches Französisch angerechnet werden (§ 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studienleistungen, die an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen erbracht worden sind und den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiums entsprechen, können für das Studium des Unterrichtsfaches Französisch bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen angerechnet werden (§ 13 Abs. 2 LPO).
- (4) Leistungsnachweise, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie den Anforderungen nach §§ 16 und 19 entsprechen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 LPO). Mindestens ein Drittel des Studiums im Unterrichtsfach Französisch ist an deutschsprachigen Hochschulen zu absolvieren (§ 5 Abs. 4 Satz 1 LPO).

- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der RWTH.
- (6) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 für das Hauptstudium trifft das zuständige Staatliche Prüfungsamt nach Empfehlung durch fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.
- (7) Die Anerkennung von
- Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung,
  - Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
  - Hausarbeiten aus Hochschulabschlussprüfungen oder aus Ersten Staatsprüfungen für ein anderes Lehramt,
  - Lehramtsbefähigungen oder von anderen geeigneten Prüfungen als Lehramtsbefähigung

wird durch §§ 56 bis 60 LPO geregelt.

### § 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anlage beigefügt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

### § 14 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Die Beratung und Information der Studierenden über Studienanforderungen, Studienaufbau, Fragen der Studien- und Berufseignung sowie Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der RWTH und durch die Dienststelle des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Die Zentrale Studienberatung informiert auch über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten; sie bietet bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung an (§ 82 Abs. 1 UG).
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt das Institut für Romanische Philologie mindestens eine Fachstudienberaterin bzw. einen Fachstudienberater. Sie bzw. er unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studieninhalte, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Auskünfte der studienbegleitenden Fachberatung zu Fach- und Prüfungsfragen im Grundstudium sind verbindlich. Für alle mit der Ersten Staatsprüfung zusammenhängenden Fragen ist das Staatliche Prüfungsamt zuständig.
- (3) Für die fachübergreifende Beratung, Zulassung und Betreuung von ausländischen Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ist das Akademische Auslandsamt der RWTH zuständig. Hier erhalten Studierende auch Informationen über Auslandsstudienmöglichkeiten.
- (4) Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie bei fachbezogenen studentischen Vertretungen.



- (5) Nicht fachbezogene Erstsemestertutorien, die von studentischen Fachschaften angeboten werden, sollen das Einleben in die Hochschule und deren Umfeld erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium reicht es in der Regel nicht hin, die schulische Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte die Fachstudienberatung bzw. die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Studierende mit BAföG-Förderung, da ein Wechsel des Studiengangs den Verlust der Förderung nach sich ziehen kann.
- (7) Die Anschriften der zuständigen Stellen sind im Anhang aufgelistet.

## II GRUNDSTUDIUM

### § 15

#### Ziele des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 LPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Unterrichtsfachs Französisch vermitteln.
- (2) Das Grundstudium des Unterrichtsfachs Französisch schließt mit der Zwischenprüfung ab (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LPO). Die Ausgestaltung der Zwischenprüfung ist in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

### § 16

#### Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

#### Bereich A: Sprachwissenschaft

- |                                 |   |       |
|---------------------------------|---|-------|
| - Einführung Sprachwissenschaft | Ü | 2 SWS |
| - Proseminar Sprachwissenschaft | Ü | 2 SWS |
| - Vorlesung Sprachwissenschaft  | V | 2 SWS |

#### Bereich B: Literaturwissenschaft

- |                                    |   |       |
|------------------------------------|---|-------|
| - Einführung Literaturwissenschaft | Ü | 2 SWS |
| - Proseminar Literaturwissenschaft | Ü | 2 SWS |
| - Vorlesung Literaturwissenschaft  | V | 2 SWS |

#### Bereich D: Sprachpraxis

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| - Phonetik                                  | Ü | 2 SWS |
| - Grammatik                                 | Ü | 2 SWS |
| - Französisch-deutsche Übersetzungsübung    | Ü | 2 SWS |
| - Deutsch-französische Übersetzungsübung I  | Ü | 2 SWS |
| - Deutsch-französische Übersetzungsübung II | Ü | 2 SWS |
| - Sprechfertigkeit                          | Ü | 2 SWS |
| - Textredaktion                             | Ü | 2 SWS |

#### Bereich E: Landeskunde

- |                  |   |       |
|------------------|---|-------|
| - Landeskunde I  | Ü | 2 SWS |
| - Landeskunde II | Ü | 2 SWS |

Veranstaltung nach Wahl

V/Ü	2 SWS
-----	-------

## § 17

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums,  
Teilnahme- und Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Studium umfasst fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Dabei sind die in den Absätzen 2 und 3 genannten Nachweise zu erbringen.
- (2) Als Leistungsnachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:  
ein Leistungsnachweis: Einführung in die Sprachwissenschaft,  
ein Leistungsnachweis: Einführung in die Literaturwissenschaft,  
ein Leistungsnachweis: Proseminar Sprachwissenschaft oder Proseminar Literaturwissenschaft
- Der Leistungsnachweis für das Proseminar ist wahlweise aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft zu erbringen.
- (3) Als Teilnahmenachweise des Grundstudiums sind zu erbringen:  
ein Teilnahmenachweis: Phonetik oder Grammatik,  
ein Teilnahmenachweis: Textredaktion,  
ein Teilnahmenachweis: Landeskunde I oder Landeskunde II.
- (4) Die Nachweise nach Absätzen 2 und 3 sind die Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.

## III Hauptstudium

## § 18

## Ziele des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Grundlagen vertieft und zusätzliche Teilgebiete studiert werden. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden fachwissenschaftliche Studieninhalte unter Berücksichtigung lehramtsspezifischer Aspekte zu vermitteln.

## § 19

## Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst die folgenden den Bereichen A bis E gemäß Anlage 6 zu § 55 LPO zugeordneten Lehrveranstaltungen, entweder:

## a) Vertieftes Teilgebiet Sprachwissenschaft (A1):

Im Bereich A (Sprachwissenschaft):

- Vorlesung A1	V	2 SWS
- Hauptseminar A1 (I)	Ü	2 SWS
- Hauptseminar A1 (II)	Ü	2 SWS
- Hauptseminar A4	Ü	2 SWS

Im Bereich B (Literaturwissenschaft):

- Vorlesung	V	2 SWS
- Hauptseminar	Ü	2 SWS

Im Bereich C (Fachdidaktik):

- |                        |   |       |
|------------------------|---|-------|
| - Lehrveranstaltung I  | Ü | 2 SWS |
| - Lehrveranstaltung II | Ü | 2 SWS |

Im Bereich D (Sprachpraxis):

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| - Französisch-deutsche Übersetzungsübung     | Ü | 2 SWS |
| - Deutsch-französische Übersetzungsübung III | Ü | 2 SWS |
| - Textredaktion                              | Ü | 2 SWS |
| - Examenskurs Sprachpraxis                   | Ü | 2 SWS |

Im Bereich E (Landeskunde):

- |                        |   |       |
|------------------------|---|-------|
| - Lehrveranstaltung I  | Ü | 2 SWS |
| - Lehrveranstaltung II | Ü | 2 SWS |

oder:

b) Vertieftes Teilgebiet Literaturwissenschaft (B1):

Im Bereich A (Sprachwissenschaft):

- |                |   |       |
|----------------|---|-------|
| - Vorlesung    | V | 2 SWS |
| - Hauptseminar | Ü | 2 SWS |

Im Bereich B (Literaturwissenschaft):

- |                        |   |       |
|------------------------|---|-------|
| - Vorlesung B1         | V | 2 SWS |
| - Hauptseminar B1 (I)  | Ü | 2 SWS |
| - Hauptseminar B1 (II) | Ü | 2 SWS |
| - Hauptseminar B3      | Ü | 2 SWS |

Im Bereich C (Fachdidaktik):

- |                        |   |       |
|------------------------|---|-------|
| - Lehrveranstaltung I  | Ü | 2 SWS |
| - Lehrveranstaltung II | Ü | 2 SWS |

Im Bereich D (Sprachpraxis):

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| - Französisch-deutsche Übersetzungsübung     | Ü | 2 SWS |
| - Deutsch-französische Übersetzungsübung III | Ü | 2 SWS |
| - Textredaktion                              | Ü | 2 SWS |
| - Examenskurs Sprachpraxis                   | Ü | 2 SWS |

Im Bereich E (Landeskunde):

- |                        |   |       |
|------------------------|---|-------|
| - Lehrveranstaltung I  | Ü | 2 SWS |
| - Lehrveranstaltung II | Ü | 2 SWS |

## § 20

### Ordnungsgemäßes Studium, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums

- (1) Das ordnungsgemäße Hauptstudium erfordert das Studium von fünf Teilgebieten. Eines dieser Teilgebiete ist vertieft zu studieren. Insgesamt sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise zu erbringen.
- (2) Verbindlich ist das Studium der vier Teilgebiete A1 (Sprachwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden), B1 (Literaturwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden), C1, C2, C3 oder C4 (Fachdidaktik) und D (Sprachpraxis).

- (3) Das vertieft zu studierende Teilgebiet sollte aus den beiden Teilgebieten A1 (Sprachwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden) und B1 (Literaturwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden) ausgewählt werden.
- (4) Je ein Leistungsnachweis ist in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben:
- Hauptseminar Sprachwissenschaft A1 (Sprachwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden),
  - Hauptseminar Literaturwissenschaft B1 (Literaturwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden),
  - Examenskurs Sprachpraxis.
- (5) Je ein qualifizierter Studiennachweis ist in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erwerben
- Hauptseminar Sprachwissenschaft A4 (Historische Aspekte der französischen Sprache) oder Literaturwissenschaft B3 (Französische Literatur von den Anfängen bis etwa 1630),
  - Fachdidaktik.

## § 21

### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II wird mit der durch die LPO geregelten Ersten Staatsprüfung abgeschlossen. Zuständig für die Durchführung ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen – Köln – Außenstelle Aachen (s. Anhang). Vorschriften zum Prüfungsverfahren einschließlich der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 4 und 9 bis 30 LPO, Prüfungsbestimmungen für die Lehrämter für die Sekundarstufe II die §§ 43 bis 47 LPO. Besondere Regelungen für das Unterrichtsfach Französisch enthält die Anlage 6 zu § 55 LPO. Vorschriften über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung enthalten die §§ 13 bis 16 LPO.
- (2) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LPO die schriftliche Hausarbeit. Sie ist nach Wahl in einem der beiden Fächer anzufertigen und ist als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, dass der bzw. die Studierende ein auf ihr bzw. sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann. Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden. Ihr Thema ist einem der Bereiche A oder B zu entnehmen. Nach Mitteilung des Themas ist die Hausarbeit in der Regel innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 17 der LPO.
- (3) Darüber hinaus ist je eine Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den beiden Fächern zu erbringen. Dazu ist in den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In demjenigen der beiden Fächer, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht zu schreiben. Wird die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach Französisch angefertigt, so ist die Arbeit unter Aufsicht in diesem Fach in einem der Bereiche A oder B zu schreiben, dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit nicht entnommen wurde. Schließlich ist in den beiden Fächern jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen, in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten.
- (4) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind nach § 41 Abs. 4 und Anlage A Nr. 4.3 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LPO auch vorzeitig zur Prüfung zulassen.

- (5) Wer im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, hat nach § 47 LPO auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I beziehbare erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach jeweils um 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 LPO übereinstimmenden Fach abgelegt, wird in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und die mündliche Prüfung verlängert. Für die mündliche Prüfung benennt die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung.

## § 22 Freiversuch

- (1) Wird eine Erste Staatsprüfung, für die die Zulassung nach §§ 14 und 15 LPO nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudiendauer (§ 4) beantragt wurde, nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens zehn Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der studentischen Selbstverwaltung tätig war.
- (5) Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 4 an der RWTH bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung in den Fächern oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächst möglichen Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Wird in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis erzielt, so stellt das Staatliche Prüfungsamt ein Zeugnis aus, das an die Stelle des Zeugnisses über die Prüfung gemäß Abs. 1 tritt und die jeweils besten Noten ausweist.

IV  
Schlussbestimmungen

§ 23  
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1998/99 das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Französisch an der RWTH aufnehmen.
- (2) Für die Studierenden, die das Studium des Unterrichtsfaches Französisch vor dem Wintersemester 1998/99 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, sind die im Sommersemester 1998 geltenden Regelungen Grundlage innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Für das Hauptstudium gilt dann diese Studienordnung.
- (3) Auf Antrag kann die zuständige Stelle (im Grundstudium der Prüfungsausschuss, im Hauptstudium das Staatliche Prüfungsamt) einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

§ 24  
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. § 23 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.5.1998 und des Senats der RWTH vom 19.11.1998.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

i.V.

Aachen, den 28.3.2000

gez. Wallentowitz  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Henning Wallentowitz  
Prorektor

## Anlage zur Studienordnung

## Studienplan

Dieser Studienplan gilt als Empfehlung für den Aufbau des Studiums. Er legt einen Studienbeginn im Wintersemester zugrunde. Auf die Möglichkeit der unterschiedlichen Gestaltung in Abhängigkeit von individuellen Faktoren wird ausdrücklich hingewiesen.

Grundstudium	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Sprachwissenschaft	Einführung (2 SWS) LN	Vorlesung (2 SWS)	Proseminar (2 SWS)*	Proseminar (2 SWS) LN**
Literaturwissenschaft	Einführung (2 SWS) LN	Vorlesung (2 SWS)	Proseminar (2 SWS)*	Proseminar (2 SWS) LN**
Sprachpraxis	Dt.-frz. Übersetzung I (2 SWS)	Sprechfertigkeit (2 SWS) Phonetik (2 SWS) TN***	Frz.-dt. Übersetzung (2 SWS) Grammatik (2 SWS) TN***	Dt.-frz. Übersetzung II (2 SWS) Textredaktion (2 SWS) TN
Landeskunde	Landeskunde I (2 SWS) TN****	Landeskunde II (2 SWS) TN****		

Wahllehrveranstaltung (2 SWS)

Zwischenprüfung

\* 1 von 2 Proseminaren nach Wahl

\*\* 1 von 2 Leistungsnachweisen nach Wahl

\*\*\* 1 von 2 Teilnahmenachweisen nach Wahl

\*\*\*\* 1 von 2 Teilnahmenachweisen nach Wahl

Hinweis: Der Leistungsnachweis für das Proseminar ist wahlweise aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft zu erbringen.

LN: Leistungsnachweis

TN: Teilnahmenachweis

Hauptstudium Vertieftes Teilgebiet: Sprachwissenschaft A 1	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Bereich A: Sprachwissenschaft	Vorlesung Sprachwissenschaft A 1 (2 SWS)  Hauptseminar Sprachwissenschaft A 4 (2 SWS) QSN	Hauptseminar Sprachwissenschaft A 1 (2 SWS)	Hauptseminar Sprachwissenschaft A 1 (2 SWS) LN	
Bereich B: Literaturwissenschaft		Hauptseminar Literaturwissenschaft (2 SWS) LN	Vorlesung Literaturwissenschaft (2 SWS)	
Bereich C: Fachdidaktik	Lehrveranst. zur Fachdidaktik (2 SWS) QSN	Lehrveranst. zur Fachdidaktik (2 SWS)		
Bereich D: Sprachpraxis	Dt.-frz. Übersetzung (2 SWS)	Textredaktion (2 SWS) Frz.-dt. Übersetzung (2 SWS)	Examenskurs Sprachpraxis (2 SWS) LN	
Bereich E: Landeskunde	Landeskunde I (2 SWS)	Landeskunde II (2 SWS)		

Hauptstudium Vertieftes Teilgebiet: Literaturwissenschaft B 1	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Bereich A: Sprachwissenschaft		Hauptseminar Sprachwissenschaft (2 SWS) LN	Vorlesung Sprachwissenschaft (2 SWS)	
Bereich B: Literaturwissenschaft	Vorlesung Literaturwissenschaft B 1 (2 SWS)  Hauptseminar Literaturwissenschaft B 3 (2 SWS) QSN	Hauptseminar Literaturwissenschaft B 1 (2 SWS)	Hauptseminar Literaturwissenschaft B 1 (2 SWS) LN	
Bereich C: Fachdidaktik	Lehrveranst. zur Fachdidaktik (2 SWS) QSN	Lehrveranst. zur Fachdidaktik (2 SWS)		
Bereich D: Sprachpraxis	Dt.-frz. Übersetzung III (2 SWS)	Textredaktion (2 SWS) Frz.-dt. Übersetzung (2 SWS)	Examenskurs Sprachpraxis (2 SWS) LN	
Bereich E: Landeskunde	Landeskunde I (2 SWS)	Landeskunde II (2 SWS)		



Anhang zur StudienordnungAdressenliste

Postanschrift der RWTH	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen 52056 Aachen, Tel.: 0241-801
Staatliches Prüfungsamt	Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehr- ämter an Schulen Köln – Außenstelle Aachen Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel. 0241-80-4330 Sprechstunde: Mo und Mi 10.00 - 12.00 Uhr
Beauftragter für das Lehr- amtsstudium und Fachstudienberater	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Romanische Institut für Romanische Philologie, Kármánstr. 17/19, 52056 Aachen. Tel. 80-6112 oder 80-6119, Fax 8888-161 oder 8888-381
Fachschaft für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrich- tung (Fachschaft 7/2):	Eilfschornsteinstraße 7 Tel. 0241-80-6118
Seniorat Romanistik	Institut für Romanische Philologie, Kármánstr. 17/19, 52056 Aachen Sprechstunden: nach Vereinbarung, Raum B 10a
Allgemeiner Studierenden- ausschuss (AStA)	Turmstraße 3, Tel. 0241-80-3792 Öffnungszeiten: Mo bis Fr 11.30 - 14.00 Uhr Öffnungszeiten in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do
Zentrales Prüfungsamt (ZPA)	Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr. (AudiMax). Tel. 0241-80-4336 Sprechstunden: Mo bis Fr 10.00 - 12.00 Uhr u. Do 14.00 - 15.30 Uhr
Akademisches Auslandsamt	Ahornstraße 55, Tel. 0241-80-4100 bis 80-4108 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00 - 12.30 Uhr
Abteilung für Studen- tische Angelegenheiten (Studentensekretariat)	Wüllnerstraße 1, Tel. 0241-80-4008/4009/4020/4021/4214/4515 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr u. Mi 13.00 – 16.00
Zentrale Studienberatung	Templergraben 83, Tel. 0241-80-4050/51 Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 12.30 Uhr Mo 15.00 - 16.00 Uhr und Mi 15.00 - 17.30 sowie nach Vereinbarung
Studentenwerk Aachen	Förderungsabteilung, Turmstraße 3, Tel. 0241-888-40 Sprechstunden: Mo und Do 10.00 - 12.30 Uhr
Die Frauenbeauftragte der RWTH Aachen	Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314 52062 Aachen, Tel. 0241-80-3576 Postanschrift: Templergraben 55, 52056 Aachen